

Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung iSv § 65a BWG

Seit 1. Jänner 2014 haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Diesem Erfordernis kommt die Santander Consumer Bank GmbH nach wie folgt:

I. § 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und § 28 a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG- Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

In diesen Bestimmungen des BWG werden allgemeine, fachliche und persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gestellt- wie etwa das Vorliegen von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Leitungserfahrung und ausreichender zeitlicher Verfügbarkeit. Die Qualifikationsanforderungen sowie der Beurteilungsprozess hinsichtlich des Vorliegens der Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter sowie der Aufsichtsräte und wesentlichen Schlüsselfunktionen der Santander Consumer Bank GmbH sind in der sogenannten „Fit & Proper Policy“ festgelegt und gewährleisten die ausschließliche Bestellung von qualifizierten Personen unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Empfehlungen der nationalen sowie übernationalen Aufsichtsbehörden. Dem gemäß § 29 BWG eingerichteten Nominierungsausschuss obliegt dabei insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für die Auswahl von Geschäftsleitern, die Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Generalversammlung für die Besetzung frei werdender Anteilseigner-Vertreter Stellen im Aufsichtsrat sowie deren Eignungsbeurteilung entsprechend den angeführten Maßstäben. Der Bestellungsprozess in Zusammenschau mit der laufenden Überprüfung der Bestellungsanforderungen stellen einen wichtigen Faktor für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar und stellen sicher, dass die Funktionsträger jederzeit über die unerlässliche persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung sowie erforderliche Erfahrung verfügen und die Governance-Kriterien erfüllt sind.

II. § 29 BWG- Nominierungsausschuss

Laut § 29 BWG ist in Kreditinstituten jedweder Rechtsform, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG sind, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ein Nominierungsausschuss einzurichten. Obschon die Santander Consumer Bank GmbH kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSv § 5 Abs 4 BWG darstellt, wurde im Sinne einer guten Governance am Nominierungsausschuss festgehalten. Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (davon mindestens 2 Anteilseigner-Vertreter), die über die zur Erfüllung der Aufgaben des

Nominierungsausschusses notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Betriebsrat entsendet im Rahmen der Drittelparität die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss. Die konkreten Aufgaben und Befugnisse des Nominierungsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses normiert. Diese decken sich mit den in § 29 Z 1-8 BWG genannten Pflichten. Dem Nominierungsausschuss werden seitens der Santander Consumer Bank GmbH die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt.

III. §§ 39b, 39c sowie Anlage zu § 39b BWG- Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken und Einrichtung eines Vergütungsausschusses

Die in **§ 39b BWG** und in der **Anlage dazu** festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken werden von der Santander Consumer Bank GmbH eingehalten. Es liegt sowohl eine dementsprechende Konzernrichtlinie als auch eine seitens der Santander Consumer Bank GmbH lokal festgelegte Vergütungspolicy vor. Die Vergütungspolicy berücksichtigt dabei die lokalen, aber auch die einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften. Es werden sowohl Regelungen für variable als auch für fixe Vergütungsbestandteile getroffen. Für Mitarbeiterkategorien, welche nicht explizit in § 39b BWG genannt werden, wurden darüber hinaus entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Diese Richtlinien und Betriebsvereinbarungen werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Maßgebliches Ziel aller Maßnahmen in diesem Zusammenhang ist die Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen fixen und variablen Bezugsanteilen und die Verhinderung von falschen Anreizen zu Lasten der Nachhaltigkeit und Risikoadäquanz.

Obwohl die Santander Consumer Bank GmbH kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSv § 5 Abs 4 BWG darstellt, wurde vom Aufsichtsrat im Sinne einer guten Governance zwecks Überwachung der Erfüllung der eben genannten Grundsätze der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen ein den Anforderungen des **§ 39c BWG** entsprechender Vergütungsausschuss eingerichtet. Zu dessen Aufgaben zählen unter anderem die Fassung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, die Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen sowie die Überprüfung der Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance-Funktionen.

Der Vergütungsausschuss der Santander Consumer Bank GmbH besteht aus mindestens drei Mitgliedern (davon mindestens 2 Anteilseigner-Vertreter), worunter sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates befinden muss. Die Funktion des Vergütungsexperten wird von einem Anteilseigner-Vertreter ausgeübt. Sofern der Ausschuss über Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsleitern entscheidet, sind gemäß § 110 Abs 4 ArbVG die seitens des Betriebsrates in den

Vergütungsausschuss entsendeten Mitglieder vom Stimmrecht und allenfalls auch vom Teilnahmerecht am betreffenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

IV. § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG

Die in § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden, soweit erforderlich, im Anhang des Jahresabschlusses der Santander Consumer Bank GmbH aufgelistet.